

JOHANNES-KEPLER-SCHULE
Kooperative Gesamtschule
des Landkreises Fulda
3 6 1 1 9 Neuhof

Schulstempel

Information zur Schülerbeförderung für alle Fahrschüler/innen und deren Erziehungsberechtigte

- unter Berücksichtigung der Verordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung) vom 22. Juni 2021-

Wenn Kinder nicht (mehr) zu Fuß, sondern mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. mit dem Schulbus zur Schule kommen, erschließt sich ihnen eine neue Erfahrungswelt.

Schülerinnen und Schüler, aber auch die Eltern, müssen sich dann mit vielen neuen Anforderungen vertraut machen.

Die sichere Beförderung der Kinder ist ein gemeinsames Anliegen von Eltern, Schülerinnen und Schülern, den Schulen, der Kreisschulverwaltung sowie der Verkehrsbetriebe und allen anderen beteiligten Personen.

Die nachstehend zusammengefassten Informationen (Verhaltensregeln zur sicheren Beförderung) sollen in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Fulda – Schülerbeförderung – und den Beförderungsunternehmen hierzu einen Beitrag leisten.

- Die Schülerinnen und Schüler müssen rechtzeitig an der Haltestelle sein. Sie sollten ohne Zeitdruck das Haus verlassen, um zur Haltestelle gehen zu können. Die Gehzeit ist so ausreichend zu planen, dass die Kinder Straßen ohne Eile und besonnen überqueren können.
- Alle Fahrgäste erwarten die Einhaltung des Fahrplans. Schülerinnen und Schüler müssen deshalb mit der pünktlichen Abfahrt der Busse an den Haltestellen rechnen. Werden Busse wegen verspäteter Ankunft verpasst, müssen die Eltern selbst Mittel und Wege finden, die Kinder zur Schule zu bringen.
- Die Mitarbeiter/innen der Beförderungsunternehmen tragen Verantwortung für die Beförderung, Personal der Schule für die Sicherheit im Bereich der Schulbushaltestelle. Ihren Anweisungen muss deshalb Folge geleistet werden. Gleiches gilt auch für die Anweisungen von eingesetzten Schulbuslotsen an den Haltestellen und in den Bussen. Schülerinnen und Schüler, die die Sicherheit gefährden oder sich Anweisungen widersetzen, müssen mit einer Meldung bei der Schulleitung rechnen. Von dort werden entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Disziplin eingeleitet.
- Nach den allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Personenverkehr hat das Verkehrsunternehmen das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen Schüler/innen von der Beförderung auszuschließen. Dies ist dann der Fall, wenn eine Schülerin/ein Schüler die Sicherheit und Ordnung im Schulbus gefährdet. Ein Ausschlussverfahren kann von der Schule veranlasst werden. In diesen Fällen haben die Eltern für die Beförderung ihres Kindes selbst Sorge zu tragen.
- In Verkehrsmitteln, die überwiegend dem Schülerverkehr dienen bzw. in Schulbussen, ist eine feste Sitzordnung zu empfehlen, um Konflikten vorzubeugen. Grundsätzlich sollte gelten, dass die Kleinsten sitzen dürfen und die Großen stehen, z.B. wer auf der Hinfahrt als Erster zusteigt bzw. auf der Rückfahrt als Letzter aussteigt, sollte einen der hinteren Plätze belegen.

- Achten Sie darauf, dass Ihr Kind im Schulbusverkehr folgende Verhaltensweise berücksichtigt:
 - Die Schülerinnen und Schüler sollten frühestmöglich mit der Uhr und den Fahrplänen umgehen können.
 - Während der Fahrt sitzen bleiben bzw. bei Stehplätzen an Haltevorrichtungen festhalten.
 - Beim Ein- und Ausstieg sollen Schülerinnen und Schüler die Ranzen abnehmen, nicht drängeln und Rücksicht auf mitfahrende Schüler nehmen.
 - Um die vorhandenen Sitzplätze optimal ausnutzen zu können, dürfen die Ranzen nicht auf freie Sitzplätze gestellt werden. Diese sind im Fußraum bzw. auf dem Schoß zu deponieren. **Gleichmäßig im Bus verteilen, um einen möglichst großen Abstand einzuhalten.**
 - Dem vorfahrenden Bus an Haltestellen keinesfalls hinterher oder gar entgegenlaufen.
 - Nach dem Aussteigen erst den Bus abfahren lassen, damit ausreichende Sicht für das Queren der Straße besteht.
 - Beim Warten an Haltestellen ist ein ausreichender Abstand zur Bordsteinkante einzuhalten. Auch hier gilt: „Nicht drängeln und schubsen!“
 - Es hat sich an Schulbushaltestellen bewährt, wenn Schultaschen in der Reihenfolge des Einstiegs aufgestellt werden, wie die Schüler an der Haltestelle ankommen. Dies trägt zu einem konfliktfreien Zustieg bei.
 - **In einer Reihe aufstellen, wenn möglich 1,5 m Abstand zur vorderen Person einhalten. Nicht im Bereich der Bushaltestelle herumlaufen.**
 - **Es gilt, eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs und des freigestellten Schülerverkehrs während der Beförderung zu tragen!**

- Eltern haften für mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen an Haltestellen und in Fahrzeugen. Deshalb in den Bussen nicht essen und trinken.
- Die Verantwortung der Eltern für das Verhalten ihres Kindes auf dem Schulweg ist durch die Schülerbeförderung im Schulbus nicht aufgehoben.
- Die Eltern werden gebeten, Angebote für die Schülerbeförderung auch zu nutzen und Alternativen unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit und Schonung der Umwelt sorgsam abzuwägen.
- Eltern, die ihre Kinder mit dem Pkw zur Schule bringen, können mit ihrem Verhalten selbst zu einem reibungslosen Ablauf des Schülerverkehrs beitragen, indem sie Schulbusse nicht behindern und Haltestellen an der Schule freihalten.
- Für die Beförderung im Linienverkehr ist ein gültiger Fahrausweis erforderlich. Beim Einsteigen ist er dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen bzw. das Schülerticket Hessen am Lesegerät zu präsentieren, sofern z. Zt. möglich. Kontrollpersonal ist der Fahrausweis vorzuzeigen bzw. zur Überprüfung auszuhändigen.
- Fahrausweise sind ungültig und werden vom Verkehrsunternehmen eingezogen, wenn sie
 - missbräuchlich benutzt werden
 - nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind
 - zerrissen, zerschnitten, stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind
 - eigenhändig geändert wurden
 - von Nichtberechtigten benutzt werden
 - wegen Zeitablaufs oder anderen Gründen verfallen ist
 - die Chipkarte auf dem Schülerticket Hessen defekt ist
- Kosten für die Neuausstellung verlorener Fahrausweise sind von den Eltern zu tragen. Für eine „Schwarzfahrt“ kann ein erhöhtes Beförderungsentgelt vom Verkehrsunternehmen bis zu 60,00 € verlangt werden.

Mit freundlichen Grüßen
 LANDKREIS FULDA
 Fachdienst Schulen
 -Schülerbeförderung-



 Unterschrift Schulleitung

Raum für Mitteilungen der Schulleitung zu o.g. Thema: